



06

WAFFEN, MUNITION UND OPTIK



Jagdausbildung BEJV
Formation de chasse FCB

6.3 Waffenrecht

Lernziel: 6.3.4

Erwerben, Leihen, Schenken, Erben und Veräußern von Waffen, Waffenzubehör und Munition.

6.3 Waffenrecht

6.3.4

Das Erwerben, Leihen, Schenken, Erben und Veräußern von Waffen, Waffenzubehör und Munition

- Waffen mit Waffenerwerbschein
- Waffen mit schriftlichem Vertrag
- Waffen mit einer Ausnahmegewilligung
- Munition

6.3.4.1

Erwerben, Leihen,
Schenken, Erben und
Veräußern von
Waffen

Lernziel:

Welche Waffen und Munition kann ich wie übernehmen aufzählen und erklären können.

Quellen:

WG
WV

6.3.4 Waffen mit Waffenerwerbsschein

WG Art. 8 und
WG Art. 10



- Das Waffengesetz hat den Grundsatz, dass für den Erwerb einer Waffe ein Waffenerwerbsschein erforderlich ist.
- Von diesem Grundsatz gibt es Ausnahmen:
 - Alle typischen Jagdwaffen können ohne Waffenerwerbsschein mit einem schriftlichen Vertrag erworben werden.
 - Alle verbotenen Waffen, wie beispielsweise Scharfschützenwaffen, benötigen eine Ausnahmebewilligung.

6.3.4 Waffen mit schriftlichem Vertrag

WG Art. 10 und
WV Art. 19



- Alle typischen Jagdwaffen können ohne Waffenerwerbsschein mit einem schriftlichen Vertrag erworben werden:
 - Einschüssige und mehrläufige Jagdgewehre
 - Handrepetiergewehre, die nach der eidgenössischen Jagdgesetzgebung für die Jagd zugelassen sind.
 - Achtung: Jagdgewehre müssen eine Lauflänge (Stossboden bis Mündung) von mindestens 45cm aufweisen.

6.3.4 Waffen mit Ausnahmegewilligung

WG Art. 5 Abs.



- Verbotene Waffen, die für den Erwerb eine Ausnahmegewilligung benötigen, sind jagdlich nicht relevant, da sie ohnehin jagdlich keine Verwendung finden.
- Es handelt sich um Seriefirewaffen, zu halbautomatischen Waffen umgebaute Seriefirewaffen sowie halbautomatische Waffen mit grosser Magazinkapazität und ähnliche Waffen.

6.3.4 Munition

WG Art. 15



- Munition darf von Personen erworben werden, die zum Kauf der entsprechenden Waffe berechtigt sind.
- Wenn der Verkäufer den Erwerber nicht kennt und weiss, dass er die Bedingungen erfüllt, wird er Unterlagen wie einen europäischen Feuerwaffenpass, einen Waffenerwerbsschein oder einen Zentralstrafregisterauszug verlangen.

Bei Leiwaffen an unmündige Personen muss der gesetzliche Vertreter für die leihweise Abgabe einer Waffe innerhalb von 30 Tagen der Meldestelle des Wohnsitzkantons der unmündigen Person melden. Die Meldung kann mit Wissen der gesetzlichen Vertretung auch durch den Verein erfolgen, der die Waffe zur Verfügung stellt.